

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

Umgang mit festgebundenem Asbest und künstlichen Mineralfasern

18

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Abfallschlüssel-Nummern (AVV)	1
2. Umgang mit asbesthaltigen Abfällen	2
3. Umgang mit künstlichen Mineralfasern KMF	10
4. Ansprechpartner im Saarland	16

Impressum

Herausgeber: Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 58 09-2 06
Telefax: (06 81) 58 09-2 11
E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de
Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de

Verantwortlich: Hans-Ulrich Thalhofer

Redaktion: Dr. Stephan Hirsch, Kerstin Kranke

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise, die sich aus der Praxis ergeben, ist der Herausgeber dankbar (Stand 11/2006).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Saarländische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Einleitung

Die folgenden Seiten dienen als Ergänzung zum **HWK-Ratgeber Nr. 17 „Abfallentsorgung im Baugewerbe“**, der allgemein den Umgang mit Abfällen erläutert. In diesem „Spezial“ wird genauer erklärt, was beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen oder solchen, die künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten, zu beachten ist.

1 Abfallschlüssel-Nummern (AVV)

Seit 2002 werden alle Abfälle durch die Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) einheitlich erfasst. Jede Abfallart erhält hier einen sechsstelligen Abfallschlüssel. Die besonders überwachungsbedürftigen bzw. gefährlichen Abfälle sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Abfälle, die im Zusammenhang mit Asbest oder KMF von Bedeutung sein können mit der dazugehörigen Abfallnummer nach AVV. (Die Aufzählung erfolgt beispielhaft ohne Anspruch auf Vollständigkeit.)

AVV	Bezeichnung
(06) Abfälle aus anorganisch chemischen Prozessen	
06 07 01*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
(10) Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 11 03	Glasfaserabfall
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
(15) Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
(16) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis genannt sind	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
(17) Bau- und Abbruchabfälle → Wichtig für Bauhandwerk!	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe

* besonders überwachungsbedürftig/gefährlich

2 Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

Asbest wurde bis Ende der 80er Jahre bei der Produktion von Dämm-, Isolier- und Feuerschutzmaterialien verwendet. Die Partikel gelten als **krebserzeugend**, daher ist es von besonderer Bedeutung, sich mit der fachgerechten Handhabung von Asbestabfällen auszukennen. Asbest findet sich auch heute noch in Dichtungsmaterialien, Dämmplatten und weiteren Baustoffen, daher gilt beim Umgang mit alten Baumaterialien, z.B. bei Abrissarbeiten, besondere Vorsicht. Ein Asbestverdacht besteht, wenn Platten, Pappen, Schnüre oder Putze vor 1990 verarbeitet wurden und eine hellgraue, graue oder graubraune Färbung aufweisen. Asbesthaltige Materialien sind zudem leicht brüchig und man kann an den Bruchstellen meist mit bloßem Auge abstehende Fasern oder Faserbüschel erkennen.

Wenn sich der Verdacht auf Asbest bestätigt oder keine eindeutige Zuordnung oder Identifizierung des Materials möglich ist, muss immer ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, krebserzeugende Gefahrstoffe durch Stoffe zu ersetzen, von denen ein geringeres Gesundheitsrisiko ausgeht, wenn es zumutbar und nach dem Stand der Technik möglich ist.



→ Hieraus lässt sich allerdings keine Sanierungspflicht ableiten. Es bedeutet, dass man, wenn man saniert, nicht wieder die gleichen Materialien verwenden darf.

Faseranalysen werden von anerkannten Sachverständigen durchgeführt.

Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist durch strenge gesetzliche Vorschriften geregelt, z.B. die Gefahrstoffverordnung und die TRGS 519 (Technische Regeln Gefahrstoffe „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“).

Im Zusammenhang mit Asbest sind folgende Punkte zu beachten:

- **Sachkundennachweis/Sachkundige Personen:** Beim Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen muss sichergestellt werden (durch den Besuch eines behördlich anerkannten Lehrgangs), dass ausreichende Kenntnisse über den fachgerechten Umgang mit Asbest vorhanden sind. Die sachkundige Person muss dafür sorgen, dass alle gesetzlichen Vorgaben bereits bei der Planung miteinbezogen und bei der Umsetzung beachtet werden.

Welcher Sachkundelehrgang für Sie in Frage kommt und wo Sie die Lehrgänge absolvieren können, erfahren Sie beim AGV Bau.

(siehe Ansprechpartner, Seite 16)

- **Anzeige:** Der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen muss der zuständigen Behörde min. 7 Wochentage vor Arbeitsbeginn angezeigt werden. Nur in Ausnahmefällen, bei dringenden Arbeiten, kann die zuständige Behörde einer Verkürzung dieser Frist zustimmen. Hierzu reicht ein formloser, schriftlicher Antrag auf Fristverkürzung bei der zuständigen Behörde.
- **Betriebsanweisung und Unterweisung:** Im Betrieb muss eine Betriebsanweisung vorhanden sein, aus der alle Gefahren im Zusammenhang mit Asbest hervorgehen, sowie alle erforderlichen Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen. Zudem muss auf die sachgerechte Entsorgung entstehender Abfälle hingewiesen werden. Anhand dieser Betriebsanweisung wird die Unterweisung der Mitarbeiter durchgeführt. Das Stattfinden der Unterweisung muss durch die Mitarbeiter mit einer Unterschrift bestätigt und von Seiten des Unternehmens dokumentiert werden. Zudem muss diese Unterweisung jährlich wiederholt werden.
- **Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan:** Vor Beginn der Arbeiten muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und ein Arbeitsplan erstellt werden. Diese Unterlagen sind bei der Anzeige der Arbeiten bei der zuständigen Behörde miteinzureichen. Es muss hervorgehen, wer, wann, wo und mit welcher Form von Asbest in welchem Zusammenhang umgeht. Zudem müssen darin die Schutzmaßnahmen und der vorgesehene Entsorgungsweg schriftlich festgehalten werden.
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Der Unternehmer ist verpflichtet, jedem Arbeiter eine fachgerechte persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter wiederum sind verpflichtet, diese bei den Arbeiten zu tragen. Die Gesundheitsschutzregeln sind zu beachten.
- **Vorsorgeuntersuchung:** Bei Arbeiten mit geringer Exposition muss der Arbeitgeber den Beschäftigten arbeitsmedizinische Untersuchungen vor Beginn und während der Arbeiten **anbieten**. Bei Tätigkeiten mit höherer Exposition muss der Arbeitgeber die Untersuchungen vor, während und nach den Arbeiten **veranlassen**.

Asbesthaltige Materialien dürfen nicht geworfen, geschnitten, geschliffen, gebrochen oder auf eine andere Weise beschädigt werden. Soweit Sie asbesthaltige Materialien zwischenlagern, müssen Sie diese feucht halten und mit geeigneten Materialien abdecken oder in geschlossenen Behältern aufbewahren. Diese Behälter müssen gekennzeichnet werden (Warntafeln mit schwarzem A, siehe unten). Zum Sammeln eignen sich auch spezielle Kunststoffgewebesäcke, sogenannte „Big Bags“ in verschiedenen Größen.

Hinweis: Alle benötigten Formulare und Vordrucke, sowie nützliche Hilfestellungen zur Erstellung der Betriebsanweisung, befinden sich im Anhang der neuen TRGS 519. Diese steht ab Anfang 2007 unter www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de als Download zur Verfügung. Zudem finden Sie dort eine Checkliste „Asbestsanierung“.



Ein Handwerksbetrieb braucht keine Transportgenehmigung, wenn er asbesthaltige Abfälle direkt von der Baustelle, ordnungsgemäß verpackt, zur Deponie transportiert. Jede Form der Zwischenlagerung ist jedoch untersagt.

Derartige Transporte stellen keine Gefahrguttransporte dar.

Asbesthaltige Produkte müssen:

- staubdicht verpackt,
 - gekennzeichnet und
 - getrennt von anderen Abfällen
- auf der Deponie angeliefert werden.





Der Transport asbesthaltiger Materialien ins Ausland bzw. über die Grenze ist strengstens verboten. (Es sei denn, der Asbest befindet sich in einem Gerät oder einer Maschine und der Ausbau würde zur Funktionsuntüchtigkeit führen.)

Folgende saarländische Unternehmen dürfen asbesthaltige Abfälle entsorgen:

- Fa. Alois Gihl
Waldbach
696625 Nohfelden / Sötern
0 68 25 / 99 17 78
- Terrag D & E GmbH Deponiebetrieb
Am Kohlwaldstieg 3
66540 Neunkirchen
0 68 21 / 22 453
- NES Asbestzemententsorgung GmbH
Zum Gerlen 5
66131 Saarbrücken-Ensheim
0 68 93/ 70 928

(Stand 11/2006)

Die Formulare zur **Mitteilung über den beabsichtigten Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen** können Sie sowohl beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, als auch bei der Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH anfordern. (siehe Ansprechpartner, Seite 16)

Empfänger: (Zuständig bei Baustellen im Saarland)	Absender:
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	_____
Don- Bosco Straße 1	_____
66119 Saarbrücken	_____

Mitteilung über den beabsichtigten Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen
Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004, § 9 Abs. 12 i. V. mit Anhang III Nr. 2, Ziffer 2.4.2 zeigen wir hiermit an, dass wir wie folgt mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgehen wollen:

1. Lage der Arbeitsstätte/Baustelle:	_____
Straße/Nr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
2. Verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen:	
<u>schwach gebundener Asbest</u>	
Spritzasbest	_____ kg - m ³
Brandschutzplatten	_____ kg - m ³
Dichtungsschnüre	_____ kg
Speicherheizgeräte	_____ kg
	_____ kg - m ³ - m ²
<u>festgebundener Asbest</u>	
Asbestzement	_____ kg - m ³ - m ²
3. Durchgeführte Tätigkeiten und angewandte Verfahren:	
<u>Abbruch:</u>	
Entfernen von	_____

<u>Sanierung:</u>	
Entfernen von und ersetzen durch	_____

<u>Instandhaltung:</u>	
Dachinstandsetzung	_____
Bremseninstandsetzung	_____

Alte TRGS 519

4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten:		
5. Beginn und Dauer der Tätigkeit:		
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten:		
<hr/> <hr/> <hr/>		
7. Gefährdungsbeurteilung nach § 7 der GefahrstoffV ist durchgeführt und dokumentiert:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
8. Name der weisungsbefugten sachkundigen Person:		
<div style="text-align: center; font-size: 2em; opacity: 0.5;">Alte TRGS 519</div> <hr/> <hr/>		
9. Nachweis der Sachkunde nach Lehrgangsteilnahme:		
<hr/> <hr/>		
10. Arbeitsplan ist aufgestellt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
11. Unterweisung der Beschäftigten ist durchgeführt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
12. Arbeitsmedizinische Untersuchungen der Beschäftigten sind durchgeführt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind vorzulegen:		
<hr/> <hr/>		
13. Kopien abgesandt an:		
Berufsgenossenschaft am:		
Betriebs-/Personalrat am:		

Ort, Datum

Verantwortlicher :

Seit 2007 gibt es eine neue Version der TRGS 519. Darin gibt es auch neue Vordrucke der entsprechenden Formulare. Alle Vordrucke können Sie dann beim Saar-Lor-Lux Umweltzentrum anfordern oder auf der Homepage herunterladen. (siehe Ansprechpartner, Seite 16)

Anlage 1.1 zur TRGS 519

Unternehmensbezogene Mitteilung zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen
(gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 GefStoffV und 3.2 TRGS 519)
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die
Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Tel., Fax, e-Mail)

.....

1. **Die Mitteilung erfolgt für:**

<input type="checkbox"/> Tätigkeit mit geringer Exposition, z.B. BGI 664 Nr.	<input type="checkbox"/> stationäre Arbeitsstätte, Anschrift der Arbeitsstätte
<input type="checkbox"/> Tätigkeit geringen Umfangs, schwach gebunden	
<input type="checkbox"/> Tätigkeit geringen Umfangs, Asbestzement <input type="checkbox"/> Instandhaltung nach Nr. 16 TRGS 519	<input type="checkbox"/> sonstige Tätigkeiten:

2. **Beschreibung der Tätigkeit:**

3. **Name des/der Sachkundigen:**

4. **Anzahl der Beschäftigten mit Asbest:**

5. **Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition**

- Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan nach Anlage 1.3 der TRGS 519 ist beigelegt
- Betriebsanweisung ist beigelegt
- Ergänzende Angaben zum Arbeitsplan nach Anlage 1.4 der TRGS 519 sind beigelegt
(können bei Tätigkeiten nach Nr. 14.1 TRGS 519 bei stationären Anlagen erforderlich sein)

6. **Verfahren/Ort der Abfallbehandlung**

- Mit Beseitigung wird Entsorgungsfachbetrieb beauftragt
- Beseitigung (Deponierung) durch ausführende Firma erfolgt auf folgender für Asbest
zugelassener Deponie:
- Andere Art der Abfallbeseitigung:

7. **Kopien der Mitteilung abgegeben an**

- die Berufsgenossenschaftam.....
- die betroffenen Beschäftigten/Betriebs- bzw. Personalrat

.....
(Ort, Datum)

.....
(Verantwortlicher Betriebsleiter)

Anlage 1.3 zur TRGS 519

Objektbezogene Mitteilung zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen
(gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 GefStoffV und 3.2 TRGS 519)
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die
Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail)

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

1. **Anschrift des Abnehmers**

2. **Art/Bezeichnung und Menge (kg/m³/m²)
des asbesthaltigen Produkts**

3. **Durchzuführende Tätigkeit**

Abbruch/Entfernen von festgebundenen Asbestprodukten
 Abbruch/Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten
 Entfernen Beschichten Räumliche Trennung
 Instandhaltung (umfangreich)
 Sonstige Tätigkeiten:

4. **Name des/der Sachkundigen vor Ort:**

5. **Anzahl der Beschäftigten mit Asbest:**

6. **Beginn der Tätigkeit:** **Dauer:**..... **Tage/Wo:**.....

7. **Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition**

Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.3 der TRGS 519 ist beigefügt
 Betriebsanweisung ist beigefügt
 Ergänzende Angaben (bei umfangreichen AS-Arbeiten an schwach gebundenen
 Produkten nach Nr. 14.1 TRGS 519) gemäß Anlage 1.4 der TRGS 519 sind beigefügt

8. **Verfahren/Ort der Abfallbehandlung**

Mit Beseitigung wird Entsorgungsfachbetrieb beauftragt
 Beseitigung (Deponierung) erfolgt durch ausführende Firma auf folgender
 für Asbest zugelassener Deponie:
 Andere Art der Abfallbeseitigung:

9. **Kopien der Mitteilung abgegeben an**

die Berufsgenossenschaftam.....
 die betroffenen Beschäftigten/Betriebs- bzw. Personalrat

(Ort, Datum)

(Verantwortlicher Betriebsleiter)

3 Umgang mit künstlichen Mineralfasern KMF

KMF werden künstlich aus Glas-, Gesteins- oder Schlackeschmelzen durch Ziehen, Blasen oder Schleudern hergestellt. Sie werden hauptsächlich bei der Herstellung von Wärme- und Schallisolationen verwendet. Diese Dämmstoffe muss man grundsätzlich in „alte“ und „neue“ unterteilen.

Von „alt“ spricht man, wenn die Dämmstoffe vor 1996 hergestellt wurden. Diese sind in der Regel krebserzeugend oder krebserzeugend. Seit 1996 werden Fasern hergestellt, die als unbedenklich gelten. Allerdings kann auch ein Krebsverdacht bestehen, wenn die Dämmstoffe nach 1996 eingebaut wurden, dies muss man dann gegebenenfalls mit einem Einzelnachweis widerlegen.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, krebserzeugende Gefahrstoffe durch Stoffe zu ersetzen, von denen ein geringeres Gesundheitsrisiko ausgeht, wenn es zumutbar und nach dem Stand der Technik möglich ist.



→ Hieraus lässt sich allerdings keine Sanierungspflicht ableiten. Es bedeutet, dass man, wenn man saniert, nicht wieder die gleichen Materialien verwenden darf.

Faseranalysen werden von anerkannten Sachverständigen durchgeführt.

Seit 2000 dürfen in Deutschland nur noch Produkte verwendet werden, die als unbedenklich gelten. Diese erkennt man am folgenden RAL-Gütezeichen.



3.1 Umgang mit „neuer“ Mineralwolle

Auch für Glas- und Mineralfasern, die als unbedenklich gelten, müssen **Mindestschutzmaßnahmen** zum Schutz vor Stäuben ergriffen werden:

- Vorkonfektionierte Mineralwolle–Dämmstoffe bevorzugen. Diese können entweder vom Hersteller geliefert, oder zentral auf der Baustelle zugeschnitten werden.
- Verpackte Dämmstoffe erst am Arbeitsplatz auspacken.
- Material nicht werfen.
- Keine schnell laufenden, motorgetriebenen Sägen, ohne Absaugung verwenden.
- Auf fester Unterlage mit Messer oder Schere schneiden, nicht reißen.
- Für gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Das Aufwirbeln von Staub vermeiden.
- Nicht mit Druckluft abblasen.
- Staubsaugen statt kehren.
- Arbeitsplatz sauber halten und regelmäßig reinigen. Verschnitte und Abfälle sofort in geeigneten Behältnissen, z.B. Tonnen oder Plastiksäcken, sammeln.
- Locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und geeignete Handschuhe tragen.
- Bei empfindlicher Haut fettende, gerbstoffhaltige Schutzcreme oder Lotion benutzen.
- Nach der Beendigung der Arbeit Baustaub mit Wasser abspülen.
- Bei Tätigkeiten mit Staubeentwicklung im Freien, z.B. bei Abkippvorgängen, mit dem Rücken zum Wind arbeiten und darauf achten, dass sich keine Arbeitnehmer in der Staubfahne aufhalten.

3.2 Umgang mit „alter“ Mineralwolle

Speziell im Bereich der ASI-Arbeiten (Abbruch, Sanierung und Instandhaltung) kommt man häufig noch mit „alten“ Mineralfasern in Kontakt. Um welche Fasern es sich genau handelt, ist natürlich vor Beginn der Arbeiten feststellen zu lassen (→ Ermittlungspflicht). Nur wenn es sich um krebverdächtige oder gar -erzeugende Fasern handelt, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die über die Mindestschutzmaßnahmen im Umgang mit Arbeitsmitteln hinaus gehen. Bis vor Kurzem waren die Arbeiten mit KMF noch 14 Tage vorher anzumelden. Diese Meldepflicht ist entfallen, allerdings sind die Mitarbeiter weiterhin mittels einer Betriebsanweisung zu unterweisen.

Um genau zu wissen, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, wurde als Hilfestellung das **Schutzstufenkonzept** entwickelt.

Schutzstufe 1 gilt für Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß zu keiner oder nur geringer Faserexposition führen. Es müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Mindestschutzmaßnahmen beim Umgang mit Faserstäuben wie in Kapitel 3.1
- Staubarme Bearbeitung der und staubarme Reinigung
- Erstellen einer Betriebsanweisung
- Unterweisung der Beschäftigten

Schutzstufe 2 gilt für Tätigkeiten, bei denen unter Berücksichtigung der Mindestschutzmaßnahmen und Art der Tätigkeit die Einhaltung des Luftgrenzwertes (250.000 Fasern/m³ Raumluft) gewährleistet ist. Folgende Maßnahmen müssen ergriffen werden:

- Alle Maßnahmen der Schutzstufe S1
- Aufnahme in das Gefahrstoffverzeichnis des Betriebes
- Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren
- Technische Maßnahmen zur Faserstaubminimierung
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung der zur Verfügung stellen (Atemschutz und Schutzhandschuhe)
- Arbeitsbereiche abgrenzen und kennzeichnen
- Folienabdeckung bei mangelnder Reinigungsmöglichkeit
- Staubdichte Verpackung
- Abfall – Kennzeichnung
- Anzeige bei der zuständigen Behörde und Berufsgenossenschaft (Es genügt eine einmalige unternehmensbezogene Anzeige.) Kopien an Personal-/Betriebsrat
- Rauch-/Schnupfverbot am Arbeitsplatz
- Waschmöglichkeit vorsehen
- Reinigung und Entsorgung der Kleidung

Schutzstufe 3 gilt für alle Tätigkeiten, die nicht in den Tabellen aufgeführt sind, oder für Tätigkeiten, bei denen die Einschränkungen für die für die Anwendung der Schutzstufe S2 nicht eingehalten sind (nicht einhalten der Randbedingung oder des Arbeitsumfangs).

- Alle Maßnahmen der Schutzstufe S2
- Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche
- Persönliche Schutzausrüstung muss getragen werden
- Arbeitsmedizinische Vorsorge (G 26 – Atemschutzgeräte)
- Getrennte Umkleieräume für Straßen und Arbeitskleidung, Waschraum mit Duschen (Schwarz-Weiß-Anlage)



Es ist darauf zu achten, dass KMF-haltige Materialien nicht mit Bauschutt vermischt werden. In diesem Zusammenhang kann bereits von einer Straftat gesprochen werden.

Für welche Arbeiten welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, können Sie aus den folgenden Tabelle ablesen:

Tätigkeiten – Bereich Hochbau

1.	Arbeiten an Außenwänden, an geneigten Dächern oder an Flachdächern	Schutzstufe
1.1	Entfernen von Bekleidungen, von Vormauerungen, von Dachdeckungen oder von Flachdachabdichtungen mit Freilegen des Dämmstoffes	
1.1.1	> ohne Demontage des Dämmstoffes	S1
1.1.2	> mit Demontage/Remontage* des Dämmstoffes (bei Arbeiten an Außenwänden ohne Arbeitsplatzeinhausung mit luftundurchlässigen Folien/Planen wie z.B. durch Gerüstverkleidung mit Plastikfolien)	S2
1.1.3	> mit Demontage/Remontage von weniger als 20 m ² des Dämmstoffes, z.B. für Inspektionsarbeiten oder zum Einabu von Fenstern, Türen, Dachöffnungen (z.B. Lichtkuppeln), Dunstrohren, Antennenmasten o. dergl.	S2
2.	Arbeiten an Wärmedämmverbundsystemen oder vergleichbaren Systemen mit Freilegen des Dämmstoffes	
2.1	> mit Demontage/Remontage des Dämmstoffes (ohne Arbeitsplatzeinhausung mit luftundurchlässigen Folien wie z.B. durch Gerüstverkleidung mit Plastikfolien)	S2
2.2	> mit Demontage/Remontage von weniger als 20 m ² des Dämmstoffes	S1
3.	Arbeiten an Innenwänden	
3.1	> ohne Demontage des Dämmstoffes	S1
3.2	> mit Demontage/Remontage des Dämmstoffes	S2
3.3	> mit Demontage/Remontage von weniger als 3 m ² des Dämmstoffes, z. B. zum Einabu von Schalten, Türen, Steckdosen, Leuchten und dergl.	S1
4	Arbeiten an Deckenbekleidungen und Unterdecken	
4.1	Öffnen einzelner Deckenabschnitte für Instandhaltungs- und Inspektionsarbeiten mit Demontage/Remontage von	
4.1.1	> Kassetten mit eingelegten Dämmplatten	S1
4.1.2	> aufgelegten oder an der Deckenunterseite befestigten kaschierten oder in Folien eingeschweißten Dämmplatten	S1
4.1.3	> auf- bzw. eingelegten ungeschützten Dämmplatten oder -matten	S2
4.1.4	> auf- bzw. eingelegten ungeschützten Dämmplatten von weniger als 3 m ²	S1
4.2	Arbeiten im Zwischendeckenbereich wie z.B. Verlegen von Kabeln, Leitungen und Rohren bei Decken mit aufgelegten	
4.2.1	> geschützten Dämmstoffen (Kaschierung/Abdeckung)	S1
4.2.2	> ungeschützten Dämmstoffen und Arbeiten im Zwischendeckenbereich	S2
5.	Arbeiten an schwimmend verlegten Estrichen	
5.1	> ohne Demontage des Dämmstoffes	S1
5.2	> mit Demontage/Remontage des Dämmstoffes	S2
5.3	> mit Demontage von weniger als 3 m ² des Dämmstoffes	S1

* Die Remontage ist nur zulässig bei Arbeiten geringen Umfangs oder Tätigkeiten der Schutzstufe S1

Tätigkeiten – Bereich Technische Isolierung

1.	Demontage/Remontage* von Ummantelungen oder Formteilen wie z.B. von Blechum-mantelungen ohne Ausbau des Dämmstoffes	Schutzstufe
1.1	> bei nicht thermisch belasteten Anlagen oder Anlagenteilen	S1
1.2	> bei thermisch belasteten Anlagen oder Anlagenteilen	S2
2.	Demontage/Remontage von dämmenden Formstücken, abnehmbaren Dämmungen oder Dämmungen mit Ummantelungen wie z. B. von Kappen oder Hauben, von Deckeln oder Revisionschächten, von Formstücken aus beschichtetem Glasfasergewebe	
2.1	> bei nicht thermisch belasteten Anlagen oder Anlagenteilen	S1
2.2	> bei thermisch belasteten Anlagen oder Anlagenteilen	S2
3.	Demontage/Remontage von Schallelementen (Schallkapseln, Kulissen, Einhausungen) mit Einlagen aus Mineralwolldämmstoffen und einer Innenabdeckung aus Glasfaservlies, Lochblech o.Ä.	
4.	Demontage/Remontage von Dämmstoffen an z. B. Rohrleitungen, Lüftungskanälen, Behältern	
4.1	bei themrisch belasteten Anlagen oder Anlagenteilen	
4.1.1	> in gut belüfteten Räumen oder im Freien und Demontage/Remontage von weniger als 20 m ² des Dämmstoffes	S2
4.1.2	> in gut belüfteten Räumen oder im Freien und Demontage/Remontage von weniger als 1 m ² des Dämmstoffes	S1
4.1.3	> in engen und schlecht belüfteten Räumen und Demontag/Remontage von weniger als 1 m ² des Dämmstoffes	S2
4.2	bei nicht thermisch belasteten Anlagen oder Anlagenteilen	
4.2.1	> in gut belüfteten Räumen oder im Freien	S2
4.2.2	> im Freien und Demontage/Remontage von weniger als 20 m ² des Dämmstoffes	S1
4.2.3	> in gut belüfteten Räumen und Demontage/Remontage von weniger als 2 m ² des Dämmstoffes	S1
4.2.4	> in engen und schlecht belüfteten Räumen und Demontag/Remontage von weniger als 3 m ² des Dämmstoffes	S2
4.2.5	> in engen und schlecht belüfteten Räumen und Demontag/Remontage von weniger als 1 m ² des Dämmstoffes	

* Die Remontage ist nur zulässig bei Arbeiten geringen Umfangs oder Tätigkeiten der Schutzstufe S1

Quelle: „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)“ – eine Handlungsanleitung der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft

4 Ansprechpartner im Saarland

Ansprechpartner/ Organisation	Adresse	Zuständigkeit
Saar-Lor-Lux Umweltzentrum (UZ)	Hohenzollernstr. 47–49 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/58 09-2 06 Fax: 06 81/58 09-2 11 www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de	Umweltberatung
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	Don-Bosco-Straße 1 66119 Saabrücken Tel.: 06 81/85 00-0 Fax: 06 81/85 00-3 84 www.lua.saarland.de	Entsorgungsnach- weise, Transport- genehmigungen, TRGS 519 (Asbest- entsorgung) Sach- kundennachweise
AGV Bau	Kohlweg 18 66123 Saarbücken Tel.: 06 81/38 92 50 www.bau-saar.de	Durchführung Asbestlehrgänge
Arbeitsmedizinischer Dienst (AMD)	Puccinistraße 21 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/58 80 00	Vorsorgeunter- suchungen
Entsorgungsverband Saar (EVS)	Untertürkheimer Str. 21 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 00-0 Fax: 06 81/50 00-2 08 www.entsorgungsverband.de	Deponie, Abfallberatung
Ministerium für Umwelt, Saarland (MfU)	Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/5 01-33 95 Fax: 06 81/5 01-45 21 www.umwelt.saarland.de	Anerkennung von Sachkundelehr- gängen

(Stand: Nov. 2006)

Publikationsliste

➤ Der HWK-Umweltberater 10	Sicherheit und Gesundheits-Schutz auf Baustellen	2000	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2000	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 12	Abfallwirtschaft im SHK-Handwerk	2001	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 13	Die Betriebssicherheitsverordnung in der Praxis	2002	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 14	Betrieblicher Umweltschutz – Modelle zur Umsetzung	2004	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 15	Abfallwirtschaft im Elektro-Handwerk	2005	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 16	Der Gebäude-Energiepass	2006	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 17	Abfallwirtschaft im Baugewerbe	2006	Kostenlos
➤ Umwelterklärung 2006	Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH	2006	Kostenlos
➤ CD Rom: ÖKonzept	Ökologische Optimierungskonzepte für Kfz-, Metall-, Bäcker- und Fleischerbetriebe	2001	EUR 25,05
➤ CD Rom: Umweltschutz im Bauhandwerk	Leitfaden für die Bauwirtschaft	2001	EUR 14,85

**Wünschen Sie
weitere
Informationen? Rufen Sie uns an!**

Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH

Hohenzollernstr. 47–49

66117 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 58 09-2 06

Telefax: (06 81) 58 09-2 11

E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de